

24.06.2022

4 G_einde Weichering

7. Juni 2022 Eingegangen

Gemeinde Weichering
Kapellenplatz 3
86706 Weichering

Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Paketzentrum Weichering“ der Gde.
Weichering in der Fassung vom 10.05.2022
-Private Einwendungen-

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin Eigentümer von zwei Anwesen in der sog. Muna-Siedlung, nämlich der Hausnummern Weingasse 4 und Weingasse 7. Das Gebäude Weingasse 4 bewohne ich mit meiner Familie selbst, das Anwesen Weingasse 7, in welchem ich aufgewachsen bin, wird von meinen Eltern bewohnt.

Damit gehöre ich zu den Bürgern der Gemeinde Weichering, deren Wohneigentum sich am nächsten zu dem geplanten Paketzentrum befindet.

Daher möchte ich folgende Einwendungen zu den ausgelegten Unterlagen vorbringen:

1. Verkehrsuntersuchung Büro IGS

In dieser Untersuchung ist dargestellt (u.a.S.7., Bild 5), dass etwa 5% der Ziel- und Quellverkehre zu dem geplanten Postzentrum (PKw-Verkehr) über die Kreuzung der Straße zum FBG-Tanklager mit der B16 abgewickelt werden soll.

Die eingezeichneten Fahrbeziehungen sind jedoch hier derzeit verkehrsrechtlich nicht zugelassen, Ein Abbiegen von der B16 in Richtung Muna-Wohngebiet bzw. umgekehrt ist verboten, lediglich das Kreuzen ist hier erlaubt. Ungeachtet der Beschilderung sind die beschriebenen Fahrbeziehungen nicht bzw. sehr schlecht möglich, da bei nördlichen Kreuzungsarm keinerlei Ausrundungen zur B16 bestehen

Frage: Ist hier eine Änderung/ ein Umbau angedacht?

2. Allgemeine Anlage, Löschwasser

Im Brandfall (Postzentrum, Fahrzeuge) , der aufgrund der Größe gar nicht so unwahrscheinlich sein dürfte, ist davon auszugehen, dass zum einen Löschschäume eingesetzt werden müssen und zum anderen das Löschwasser durch Brandrückstände aus den Fahrzeugen bzw. den Paketen erheblich belastet wird.

Nachdem nun -im Gegensatz zur Situation vor einigen Jahrzehnten- allgemein bekannt ist, dass derartige Stoffe das Grundwasser äußerst nachteilig verändern werden, stellt sich die Frage, wie der Vorhabensträger dieser Gefahr begegnen will.

Im Bereich der Wohnsiedlung Muna befinden sich zahlreiche Hausbrunnen. In den Feldern gibt es diverse Beregnungsbrunnen. Wenn diese auch mittlerweile nicht mehr der Trinkwasserversorgung dienen, so sind diese dennoch zu schützen, damit auch weiterhin Wasser zum Gießen des Gemüses / der Feldfrüchte und zur Versorgung von Tieren bedenkenlos entnommen werden kann.

Wir fordern daher den Nachweis einer ausreichenden Löschwasserrückhaltung.

3. Immissionsschutz, Lärmschutzgutachten des TÜV Rheinland

3.1. S.51 Schienenverkehrsgeräusche

Die Angaben zu den Zugzahlen sind nicht plausibel. Auch wenn es sich um einen Prognosefall (2030) handelt, sind insbesondere die Güterzugzahlen zu gering.

Bereits jetzt sind mehr als drei Güterzüge im Tageszeitraum unterwegs, ebenso mehr als einer in der Nacht. Zudem wird auf dieser Strecke ein reger Austausch von Leerwagen und einzelfahrenden Lokomotiven zwischen den beiden hochbelasteten Strecken München-Ingolstadt-Nürnberg und München-Donauwörth-Nürnberg durchgeführt, den man täglich beobachten kann. Im Gegensatz zu vor einigen Jahren sind nun die Stellwerke auf der Strecke auch durchgehend nachts besetzt und es verkehren schwere Güterzüge. Im Hinblick auf die geplante Verkehrswende ist eher mit zunehmendem Schienengüterverkehr zu rechnen.

Zudem sind nur Güterzüge mit E-Lok verzeichnet. Aktuell verkehrt täglich ein Übergabezugpaar nach Unterhausen mit Diesellok sowie gemeinhin einzelne schwere Güterzüge von Privatbahnen mit Diesellok. Es ist völlig unplausibel, warum dies sich ändern soll und so nicht abgebildet ist.

3.2 Meteorologische Korrektur bei Lärmberechnungen (s.41)

Es wird ausgeführt, dass „von einer gleichmäßigen Verteilung der Windrichtungen ausgegangen“ werde.

Diese Annahme ist unzutreffend. Bekanntermaßen herrschen westliche Winde vor, was für die Belastung der östlich des Vorhabens gelegenen Bereiche nachteilig ist.

Daher ist die Berechnung insoweit anzupassen bzw. eben die Lärmschutzmaßnahmen zu verbessern.

3.3 Wohnbebauung IN Weichering im Außenbereich (Immissionsgebiet2)

Es wird ausgeführt, dass für die Wohnbebauung in den Siedlungsbereichen Biberweg und Weingasse kein Bebauungsplan existiere, aus dem ein Schutzanspruch abgeleitet werden könne. Daher sei lt. Auskunft des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen der Schutzanspruch von Mischgebieten anzuwenden.

Die Siedlung hat sich nicht etwa, wie man annehmen könnte, als Splittersiedlung „gebildet“, sondern wurde in den Jahren 1935-38 vom Deutschen Reich im Zuge der Anlage der Munitionsanstalt Weichering ordnungsgemäß geplant, genehmigt und umgesetzt.

Tatsache ist, dass das Gebiet -mit Ausnahme eines Betriebes (Baufirma) im Biberweg, welcher jedoch lediglich ein überschaubares Lager betreibt und keinerlei Betriebsgeräusche verursacht- den Charakter eines allgemeinen Wohngebietes (WA) aufweist.

Die Siedlung hat sich nicht etwa, wie man annehmen könnte, „gebildet“, sondern wurde in den Jahren 1935-38 ordnungsgemäß geplant und umgesetzt.

Es mag rechtlich gesehen durchaus zutreffend sein, hier davon auszugehen, dass die Grenzwerte für Mischgebiete anzuwenden seien.

Dennoch sind wir der Meinung, dass gerade im Hinblick der nächtlichen Lärmimmissionen, die sich sehr nachteilig auf den Schlaf auswirken (Zitat aus dem Gutachten S. 23 „Bei Beurteilungspegeln über 45 dB ist selbst bei nur teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich“, hier zumindest von der Gemeinde als Auflage ein niedrigerer Wert (Wohngebiet WA) Auf dem Wege einer Auflage vorgegeben werden muss.

Dies ist die Gemeinde Weichering denjenigen ihrer Bürger schuldig, die am meisten von dem geplanten Vorhaben beeinträchtigt werden.

Im Hinblick auf die großen Investitionen ist die Verbesserung des Lärmschutzes, etwa durch eine Erhöhung und Verbesserung der Lärmschutzwände, durchaus zumutbar.

Mit freundlichen Grüßen